

## Informationen zu Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr mit

- Fahrzeugen im Güterverkehr 2,8t bis 3,5t zGM
- Fahrzeugen im Personenlinienverkehr  
bis zu 50km Linienlänge





## Einleitung

Für Güterbeförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse (inkl. Anhänger) mit mehr als 2,8 to bis maximal 3,5 to ausgewiesen ist, gelten die Vorschriften der Fahrpersonalverordnung (FPersV). Diese gelten ebenfalls für Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung von mehr als 9 Personen incl. Fahrer/ Fahrerinnen dienen, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind.

Durch die gesetzlichen Vorgaben werden folgende Ziele verfolgt:

- Schutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Verkehrssicherheit und
- Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen.

Es geht also um Ihre Gesundheit, Ihre Sicherheit und die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmende sowie fairen Wettbewerb.

In Ruhepausen muss das Fahrpersonal frei über seine Zeit verfügen können. Kabinenzeiten im fahrenden Fahrzeug zählen nicht als Ruhezeit. Im Fahrzeug kann eine Ruhezeit nur dann verbracht werden, wenn das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jede Fahrerinnen und jeden Fahrer verfügt und nicht fährt. Während der Fahrtunterbrechungen darf das Fahrpersonal keine Fahrtätigkeit ausüben und keine anderen Arbeiten ausführen; sie werden ausschließlich zur Erholung genutzt.

Diese Informationen dienen Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit zur Unterstützung. Aufgrund sich ändernder Vorschriften kann die Aktualität dieser Broschüre nicht garantiert werden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die tabellarisch dargestellten Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten sind nicht abschließend, sondern lediglich ein Auszug der wichtigsten Regelungen.

Besuchen Sie uns auch unter [www.arbeitsschutz.uk-nord.de](http://www.arbeitsschutz.uk-nord.de)

## ■ Aufzeichnungspflicht

Die abgeleisteten Lenk- und Ruhezeiten, Fahrtunterbrechungen, Pausen sowie sonstige Arbeitszeiten sind aufzuzeichnen. Wenn die Fahrzeuge über einen analogen oder digitalen Fahrtenschreiber verfügen, so ist dieser mit einer Fahrerkarte oder den dafür vorgesehenen Schaublättlern zu betreiben.

Ist ein solches Gerät nicht eingebaut, dienen Tageskontrollblätter (siehe Muster) zur Aufzeichnung der geleisteten Zeiten.

Anlage zu § 1 Abs. 6 Fahrpersonallverordnung

Arbeitszeitnachweis											
Name, Vorname u. Anschrift des Fahrers:											
2. Amtliches Kennzeichen											
1. Tageskontrollblatt Nr.						3. Tag und Datum					
4. <input type="checkbox"/> Blatt											
5. <input type="checkbox"/> Blatt											
6. <input type="checkbox"/> Blatt											
7. Ort der Fahrtaufnahme											
8. Ort der Fahrtbeendigung											
9. Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges einschließlich Anhängen											
10. Kilometerstand											
11. Bemerkungen und Unterschrift											
1. bei Fahrtende ..... km 2. bei Fahrtbeginn ..... km Gesamtfahrstrecke ..... km											
4. <input type="checkbox"/> Blatt 5. <input type="checkbox"/> Blatt 6. <input type="checkbox"/> Blatt											
Stundenanzahl a. <input type="checkbox"/> Blatt b. <input type="checkbox"/> Blatt c. <input type="checkbox"/> Blatt											

Erläuterungen: 1 = Ruhezeiten und Lenkzeitunterbrechungen, 2 = Lenkzeiten, 3 = Sonstige Arbeitszeiten einschließlich Arbeitsbereitschaft

Muster Arbeitszeitnachweis, Form nicht zwingend erforderlich

Entscheidend sind hier die aufzuzeichnenden Inhalte, nicht die Form. Mindestens müssen aus den Nachweisen folgende Angaben hervorgehen:

- Vor- und Nachname
- Datum
- amtliches Kennzeichen der genutzten Fahrzeuge
- Ort des Fahrtbeginns und -endes
- Kilometerstände zu Beginn und Ende der Fahrten
- Lenkzeiten
- alle sonstigen Arbeitszeiten einschließlich der Bereitschaftszeiten
- Fahrtunterbrechungen und
- tägliche und wöchentliche Ruhezeiten

Die Aufzeichnungen sind für jeden Tag getrennt zu fertigen! Sie sind unverzüglich zu Beginn und am Ende der Lenkzeit, der Fahrtunterbrechung und der Ruhezeit vorzunehmen. Die Unternehmerin, der Unternehmer ist verpflichtet, Ihnen entsprechende Vordrucke zur Verfügung zu stellen.

## ■ Nachweispflicht

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, lückenlose Nachweise für den aktuellen und die vorausgegangenen 28 Kalendertage mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Hierzu zählen beispielsweise auch Fahrerkarten, Schaublätter, Tagesausdrucke oder Tageskontrollblätter.

Zeiten, in denen das Fahrpersonal kein Fahrzeug gelenkt hat (Urlaub, Krankheit, Arbeit im Betrieb) sind durch geeignete Nachweise tageweise zu belegen. Vorrangig sind hier manuelle Nachträge erforderlich. Ist dies technisch nicht möglich oder besonders aufwendig, sind andere geeignete Belege mitzuführen (z.B. Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Zeiten).



## Arbeitszeiten in der Übersicht

(Arbeitszeitgesetz)

Die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten und zum Arbeitszeitgesetz gelten **parallel**. Als Arbeitszeit gilt die Zeit von Beginn bis Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.

🔧 Arbeitszeit	
ununterbrochen (ohne Pause)	maximal 6 Stunden
Täglich	maximal 10 Stunden
Wöchentlich	maximal 48 Stunden
Verlängerung der Wochenarbeitszeit	maximal bis 60 Stunden wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden

🕒 tägliche Pausenzeiten	
Arbeitszeit:	Pausenzeit:
6 bis 9 Stunden	mindestens 30 Minuten*
Über 9 Stunden	mindestens 45 Minuten*

\*\*\* Die Pausenzeiten können in Abschnitte zu je mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

### Was zählt zur Arbeitszeit?

- Fahren
- Be- und Entladetätigkeiten
- Hilfe beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste
- Reinigung und technische Wartung
- Arbeiten, die dazu dienen, die Sicherheit des Fahrzeuges, der Ladung und Fahrgäste zu gewährleisten, z.B.
  - Abfahrtskontrolle
  - Überwachung der Be- und Entladung
  - Erledigung der Formalitäten
  - Polizei- oder Zollkontrollen
- Wartezeiten, z.B. auf Be- oder Entladung, wenn die voraussichtliche Dauer im Voraus nicht bekannt ist

### Und was zählt nicht zur Arbeitszeit?

- Ruhe- und Pausenzeiten
- Bereitschaftszeiten, z.B.
  - im fahrenden Fahrzeug als Beifahrerin oder Beifahrer
  - Wartezeiten, z.B. an Ladestellen oder Grenzen, deren Zeit und voraussichtliche Dauer bekannt sind
  - und die Zeit, die der Fahrerin oder dem Fahrer frei zur Verfügung steht.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich gern an uns oder die Arbeitsschutzbehörden der Länder.

## Lenk- und Ruhezeiten in der Übersicht

(§ 1 Abs. 1 FPersV in Verbindung mit Verordnung [EG] Nr. 561/2006)

📍 Lenkzeiten	
Täglich	Maximal 9 Stunden (2 x pro Woche max. 10 Stunden)
Wöchentlich*	Maximal 56 Stunden (2 x mal 10 und 4 x 9 Stunden)
Pro Doppelwoche	Maximal 90 Stunden

\* Als Woche gilt eine Kalenderwoche von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.

📍 Lenkzeitunterbrechungen (Pausenzeit!)	
Wann?	Nach max. 4,5 Stunden ununterbrochener Lenkzeit
Wie lange?	Mindestens 1 x 45 Minuten oder mindestens 15 Minuten und danach 30 Minuten innerhalb der 4,5 Stunden Lenkzeit

📍 Tägliche Ruhezeiten	
Wann?	innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums nach Ende der letzten, vorausgegangenen Ruhezeit abzuschließen
Wie lange**?	11 Stunden ohne Unterbrechung oder gesplittet in eine 3 stündige gefolgt von 9 Stunden Ruhezeit
Verkürzung**	Maximal 3 x pro Woche auf mindestens 9 Stunden
2-Fahrer-Besatzung**	Jeder Fahrer hat mindestens 9 Stunden ununterbrochene Ruhezeit innerhalb von 30 Stunden im stehenden Fahrzeug

\*\* Sonderregelung hinsichtlich der Unterbrechung der Ruhezeit bei Nutzung Fährschiff oder Eisenbahn

📍 Wochenruhezeit***	
Wann?	spätestens nach 6 aufeinanderfolgenden 24-Stunden Zeiträumen nach dem Ende der vorausgegangenen Wochenruhezeit
Wie lange?	Mindestens 45 Stunden ohne Unterbrechung (regelmäßige Wochenruhezeit***)
Verkürzung	Mindestens 24 Stunden, wenn die vorausgegangene Wochenruhezeit mindestens 45 Stunden betrug. Ausgleich innerhalb der folgenden drei Wochen, verbunden mit einer täglichen Ruhezeit. Bei grenzüberschreitendem Güterverkehr dürfen zwei verkürzte Ruhezeiten in Folge eingelegt werden. Innerhalb eines 4-Wochen-Zeitraums sind vier Ruhezeiten einzulegen, von denen zwei regelmäßige Wochenruhezeiten sind (Ausgleich vor der darauffolgenden wöchentlichen Ruhezeit).

\*\*\* Alle Ruhezeiten, die 45 Stunden oder länger sind, müssen außerhalb des Fahrzeuges verbracht werden (z.B. zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft).





**Ihr Kontakt zur  
Staatlichen Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord**

■ **Itzehoe**

Oelixdorfer Str. 2  
25524 Itzehoe  
Telefon 04821 66-0  
Fax 04821 66-2807  
poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

■ **Kiel**

Seekoppelweg 5 a  
24113 Kiel  
Telefon 0431 220040-10  
Fax 0431 220040-650  
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

■ **Lübeck**

Bei der Lohmühle 62  
23554 Lübeck  
Telefon 0451 317501-0  
Fax 0451 317501-210  
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord

[www.arbeitsschutz.uk-nord.de](http://www.arbeitsschutz.uk-nord.de)

Stand: Mai 2021

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.